

Der Bundesrat hat beim neuen Rechnungslegungsrecht keine Zielsetzungen bezüglich der Grössenordnung der KMU geäussert. Dies hat aber das Parlament durch die Änderung des Revisionsrechts beabsichtigt. Gemäss Schätzungen fallen mehr als 95% der Schweizer Unternehmen unter die Bestimmungen für die eingeschränkte Revision. Deshalb lohnt es sich abzuklären, wie sich die Anforderungen bezüglich Rechnungslegung für KMU entwickeln.

DANIEL SUTER

EVELYN

TEITLER-FEINBERG

DAS NEUE RECHNUNGSLEGUNGSRECHT – EINE ENTLASTUNG FÜR KMU?

Fortschritte erzielt, aber kein Sprung zur True and Fair View

1. EINLEITUNG

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2007 die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) veröffentlicht. Demnach sollte das sachlich veraltete Rechnungslegungsrecht umfassend revidiert werden.

«Der Entwurf schafft eine einheitliche Ordnung für alle Rechtsformen des Privatrechts. Die Anforderungen werden nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens differenziert.» [1]

Wirtschaftlich bedeutend sind die Unternehmen, die, basierend auf den Schwellenwerten 10/20/50 für die Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt einer ordentlichen Revision unterliegen. Alle übrigen Unternehmen werden eingeschränkt, unter gewissen Voraussetzungen gar nicht, revidiert. Am 17. Juni 2011 hat das Parlament diese Schwellenwerte auf 20/40/250 erhöht. Von den rund 400 000 Unternehmen in der Schweiz fallen deshalb neu schätzungsweise 390 000 in die Kategorie der wirtschaftlich weniger bedeutenden Unternehmen (kleine und mittelständische Unternehmen KMU).

Das neue Rechnungslegungsrecht, welches am 23. Dezember 2011 publiziert wurde, hat grob folgende Auswirkungen:

Die im 26. Titel des *Obligationenrechts* (OR), also in den Bestimmungen für die Aktiengesellschaft, geregelten Rechnungslegungsvorschriften werden – bis auf wenige – gestrichen. Übrig bleiben Art. 663b^{bis} und Art. 663c OR, welche zusätzliche Angaben zu den Vergütungen und Beteiligungen

von mit Aktien kotierten Gesellschaften fordert. Die Bestimmungen ab Art. 670 OR zur Aufwertung im Falle eines Bilanzverlusts bleiben erhalten. Der 32. Titel des OR, die kaufmännische Buchführung, wird zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung ausgeweitet. Der erste Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen und der zweite Abschnitt regelt die Jahresrechnung. Der dritte Abschnitt ist der Rechnungslegung grösserer Unternehmen gewidmet, also jenen Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung zusätzlich Angaben zu langfristigen verzinlichen Verbindlichkeiten und zum Honorar der Revisionsstelle offenlegen, eine Geldflussrechnung und einen ungeprüften Lagebericht (der Zukunftsindikatoren wie Bestellungen- und Auftragslage offenlegt und Informationen über allfällige Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beinhaltet) erstellen. Im vierten Abschnitt geht es um den Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung. Unternehmen, die unter diesen Abschnitt fallen, erstellen neben der Jahresrechnung gemäss OR einen zweiten Abschluss nach den *International Financial Reporting Standards (IFRS)*, den IFRS für KMU, den Swiss GAAP FER oder, falls sie diesen Standard bei Inkrafttreten des Gesetzes schon anwenden, den US GAAP [2]. Der fünfte Abschnitt regelt die Konzernrechnung juristischer Personen.

2. UNTERNEHMEN OHNE JURISTISCHE PERSÖNLICHKEIT

Einzelfirmen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) müssen nicht revidiert werden. Deshalb können sie, selbst wenn sie wirtschaftlich bedeut-



DANIEL SUTER, DR. OEC.
PUBL., DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, PARTNER,
MITGLIED FACHKOMMISSION
UND -AUSSCHUSS
SWISS GAAP FER,
LEHRBEAUFTRAGTER
UNIVERSITÄT ZÜRICH,
PWC, BASEL



EVELYN TEITLER-FEINBERG,
DR. OEC. PUBL., MITHER-
AUSGEBERIN DER IRZ
ZEITSCHRIFT FÜR INTERNA-
TIONALE RECHNUNGS-
LEGUNG, TEITLER CONSUL-
TING, ZÜRICH,
CONSULTING@TEITLER.CH

Abbildung 2: STÄRKEN UND SCHWÄCHEN EINER KAMERALISTISCHEN BUCHHALTUNG

Gemäss Art. 957 Abs. 2 revOR

Vorteile Milchbüchleinrechnung

- Zunächst einfach:
 - Kassenbuch, Post- und Bankkonten, verbunden mit Belegnachweis
 - Vermögenszusammenstellung
- Bundesgesetz über die direkten Steuern erlaubt Ist-Methode (für Nichtbuchführungspflichtige)

Nachteile Milchbüchleinrechnung

- Kundenzahlungen und Zahlungen an Lieferanten separat in File erfassen
- Abschreibungen ermitteln
- Vorräte bewerten
- Da Systematik fehlt, grosse Fehleranfälligkeit
- Glaubwürdigkeit gegenüber den Steuerbehörden sinkt
- Ermessensspielraum für Bildung und Auflösung stiller Reserven fällt grösstenteils weg
- Kein Effizienz- und Zeitgewinn
- Kein Führungsinstrument

für grössere Unternehmen verpflichtet sind, können sie auf einen Anhang verzichten (Art. 959 c Abs. 3 revOR). Der Nebensatz dieser Bestimmung könnte ersatzlos gestrichen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können also immer auf einen Anhang verzichten, da sie nicht revidiert werden müssen.

2.3 Minderheitenschutz. Der Minderheitenschutz bezüglich der Rechnungslegung grösserer Unternehmen wird bei den Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen, erwähnt und kann somit keine Wirkung entfalten für Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Hingegen kann ein Kollektivgesellschafter durch seine persönliche Haftung einen Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung verlangen, der zudem – obwohl eine Kollektivgesellschaft keiner Revisionsstelle bedarf – ordentlich geprüft werden muss. Diese Möglichkeit hat ein Kommanditär aber nicht, weil ausschliesslich seine Kommanditeinlage haftet. Das bedeutet auch, dass er selbst mit relativ grossem Kapitaleinsatz keinen Kern-FER-Abschluss fordern kann und der Gewinnermittlung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter weiterhin ausgeliefert ist.

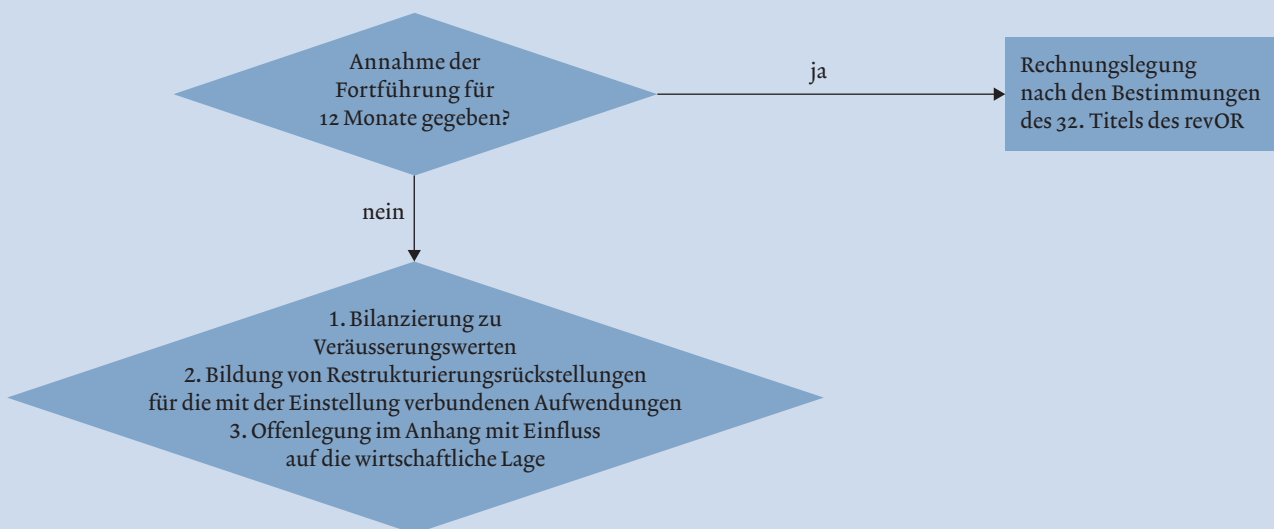
3. BESTIMMUNGEN FÜR ALLE KMU ÜBER DER UMSATZSCHWELLE VON CHF 500 000

Der Begriff KMU trifft in diesem Zusammenhang bei Weitem nicht für alle Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als CHF 500 000 zu, welche die Schwellenwerte 20/40/250 unterschreiten. Eingeschlossen sind damit auch Unternehmen von stattlicher Grösse. Diese Unternehmen müssen vor allem formal umdenken, materiell hat sich kaum etwas geändert, da die stillen Willkürreserven wegen der steuerlichen Massgeblichkeit nicht aus der Rechnungslegung verbannt worden sind [5].

3.1 Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung.

Bedauerlicherweise entfaltet die Generalklausel von Art. 958 Abs. 1 revOR, die fordert, dass *die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen soll, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können*, keine Wirkung [6]. Diese wird durch den weiterhin bestehenden Gestaltungsfreiraum für stille Willkürreserven unterlaufen (vgl. Abschnitt 3.5).

Der Geschäftsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Jahres zu erstellen und dem zuständigen Organ vorzulegen (Art. 958 Abs. 3 revOR). Neu gilt für alle

Abbildung 3: UNTERNEHMUNGSFORTFÜHRUNGSPRÜFUNG UND FOLGEN

Rechnungslegungspflichtigen auch, dass die Unternehmensfortführung vom Unternehmen selbst zu überprüfen ist. Um diesen Entscheid zu fällen, muss die Zukunft der nächsten zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag eingeschätzt werden (Art. 958a Abs. 2 revOR). Damit wird eine Bestimmung der IFRS übernommen [7]. Fällt die Einschätzung gegen die Fortführung aus, dann ist zu Veräusserungswerten zu bilanzieren und für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu erfassen (vgl. *Abbildung 3*). Die Tatsache der Nicht-Fortführungsbeurteilung ist im Anhang offenzulegen und die wirtschaftliche Lage darzulegen.

Wer rechnungslegungspflichtig ist, hat Aufwand und Ertrag zeitlich und sachlich abzugrenzen, falls der Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge CHF 100 000 überschreiten (Art. 958b Abs. 2 revOR).

Die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung sind in Art. 958c revOR aufgeführt. Das Prinzip «Vorsicht» macht trotz der stillen Reserven Sinn: Es soll Überbewertungen von Aktiven und Unterbewertung von Rückstellungen verhindern. Im Zweifelsfall soll der ungünstigere Wert von zwei möglichen Bewertungen gewählt werden. Da stille Willkürreserven die Stetigkeit untergraben, bleibt der Grundsatz, bei der Darstellung und der Bewertung sollen stets die

gleichen Massstäbe verwendet werden, in diesem Sinne toter Buchstabe [8]. Eine Anpassung der Rechnungslegung an die Branche wird gefordert (Art. 958c Abs. 3 revOR). So sollte beispielsweise ein Labor, dessen einzige immaterielle Werte Patente darstellen, die Bilanzposition mit Patenten und nicht mit immateriellen Werten bezeichnen.

Aktiven sind theoretisch einwandfrei definiert: Es muss aufgrund vergangener Ereignisse über den Vermögenswert verfügt werden können, ein künftiger Mittelzufluss muss wahrscheinlich und eine verlässliche Schätzung möglich sein (Art. 959 Abs. 2 revOR). Aufgrund dieser Definition können auch selbst erarbeitete Vermögenswerte in der Bilanz erfasst werden, sofern sie die vorgegebenen Kriterien erfüllen. Hier sollte der Grundsatz «Nachprüfbarkeit» der ordnungsmässigen Buchführung (vgl. Art. 957a Abs. 2 Ziff. 5 revOR) verhindern, dass nicht erfassbare Ausgaben als originäre Aktiven bilanziert werden.

Verbindlichkeiten sind klar umschrieben (Art. 959 Abs. 5 revOR) und zum Nennwert zu bewerten (Art. 960e Abs. 1 revOR). Auch die Bewertung der Rückstellungen ist geregelt (Art. 960e Abs. 2 revOR). Weil aber Rückstellungen beispielsweise für «die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» oder für «Sanierungen von Sachanlagen» gebildet werden dürfen und zudem nicht mehr begründete

Abbildung 4: MINDESTGLIEDERUNG DER BILANZ

Gemäss Art. 959 a Abs. 1 und 2 revOR

Bilanz, Kontoform**1. Umlaufvermögen**

- a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs
- b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- c. übrige kurzfristige Forderungen
- d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
- e. aktive Rechnungsabgrenzungen

2. Anlagevermögen

- a. Finanzanlagen
- b. Beteiligungen
- c. Sachanlagen
- d. immaterielle Werte
- e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital

1. kurzfristiges Fremdkapital

- a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
- d. passive Rechnungsabgrenzungen

2. langfristiges Fremdkapital

- a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- b. übrige langfristige Verbindlichkeiten
- c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen

3. Eigenkapital

- a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien
- b. gesetzliche Kapitalreserve
- c. gesetzliche Gewinnreserve
- d. freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten
- e. eigene Kapitalanteile als Minusposten

Rückstellungen nicht aufzulösen sind (Art. 960 e Abs. 3 und 4 revOR), ist die Bildung und Auflösung stiller Reserven ohne Weiteres möglich.

Die wichtige Offenlegung der Vorjahreszahlen (Art. 958 d Abs. 2 revOR) gilt jetzt für alle Rechnungslegungspflichtigen und nicht nur für die Aktiengesellschaft.

3.2 Währung und Sprache. Während die Buchführung statt in der Landeswährung in der funktionalen Währung erfolgen darf, wird für die Rechnungslegung die Umrechnung in Landeswährung verlangt. Dabei sind die Umrechnungskurse offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern (Art. 958 d Abs. 3 und 4 revOR). Es stellt einen Mangel dar, dass hier nicht auf anerkannte Umrechnungsgrundsätze verwiesen wird [9].

3.3 Erfassung von Aktiven

«Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.» [10]

Damit sind Aktiven rascher zu erfassen als bisher, weil es nur wahrscheinlich sein muss, dass Mittel zufließen. Bei den IFRS dürfen hingegen beispielsweise

→ von einer Versicherung zu vereinnahmende Rückvergütung für Schäden erst dann erfasst werden, wenn sie fast sicher ausbezahlt werden [11]; → selbst erstellte immaterielle Anlagen erst bei Erfüllung von sechs Kriterien erfasst werden [12].

Hingegen dürfen im Gegensatz zum aktuell geltenden OR Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten nicht mehr bilanziert werden, weil sie die im Gesetz erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Damit geht das revOR neue Wege und scheint progressiver als internationale Regelwerke wie beispielsweise die IFRS.

3.4 Mindestgliederung. Bilanz und Erfolgsrechnung sind entweder in Konto- oder in Staffelform darzustellen (Art. 958 d Abs. 1 revOR). Für die Bilanz und die Erfolgsrechnung besteht neu auch rechtsformunabhängig eine vernünftige Mindestgliederung, die mit dem Kontenrahmen KMU im Einklang steht und konsistent mit Swiss GAAP FER 3 Darstellung und Gliederung ist [13]. Allerdings bleibt es anlageintensiven Unternehmen verboten, das Anlagevermögen bzw. das Eigenkapital vor das Umlaufvermögen bzw. das Fremdkapital zu stellen. Um Übereinstimmung mit FER zu erzielen, sind die flüssigen Mittel und die Wertschriften zu trennen (vgl. *Abbildung 4* für die Bilanz nach revOR) und die kurzfristigen Rückstellungen aus den übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten auszugliedern. Als positiv zu werten

Abbildung 5: MINDESTGLIEDERUNG DER ERFOLGSRECHNUNG

Gemäss Art. 959 b revOR

Produktionserfolgsrechnung in Staffelform

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. übriger betrieblicher Aufwand
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens
7. Finanzaufwand und Finanzierung
8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
10. direkte Steuern
11. Jahresgewinn oder Jahresverlust

Abbildung 6: AKTUELLE BEWERTUNG NACH SWISS GAAP FER

- Aktuelle Werte kennt Swiss GAAP FER nur für
- Wertschriften des Umlaufvermögens, zwingend
 - Renditeliegenschaften, Option
 - im Finanzanlagevermögen ausgewiesene Wertschriften, neue Option
 - Derivative ohne Absicherungszwecke, zwingend
 - Derivate zu Absicherungszwecken, neue Option
 - den Wertberichtigungstest, zwingend

ist die Tatsache, dass kumulierte Verluste und eigene Kapitalanteile jetzt auch im revOR als Negativposten im Eigenkapital aufzuführen sind. Nur so wird eine Überschuldung evident. Obwohl eigene Kapitalanteile neu das Eigenkapital vermindern, sind die Vorschriften über die Bildung und Auflösung der Reserve für eigene Aktien (Art. 659 a Abs. 2 und 671 a OR) stehen geblieben. Dabei handelt es sich um einen Fehler, und die Praxis wird zeigen, wie damit umgegangen wird. Eine alleinige Anwendung der neueren Regelung wäre vorzuziehen, weil die Gliederungsvorschrift diese Reserve für eigene Aktien nicht vorsieht (allerdings sieht die Gliederungsvorschrift die Aufwertungsreserve bei Aufwertung von Grundstücken oder Beteiligungen im Rahmen einer Beseitigung einer Unterbilanz gemäss Art. 670 OR auch nicht vor).

Die Erfolgsrechnung ist ebenfalls mit dem Kontenrahmen KMU kompatibel [14]. Dagegen wird aus Sicht der Swiss GAAP FER der Ausweis des betrieblichen Ergebnisses (EBIT) und der übrigen betrieblichen Erträge vermisst (vgl. Abbildung 5). Der Spielraum bezüglich ausserordentlichen und betriebsfremden Posten könnte genutzt werden, um Unliebsames aus der ordentlichen Rechnung zu verbannen, weil diese Posten im Gegensatz zu den Swiss GAAP FER nicht definiert sind [15]. Die Erfolgsrechnung darf sowohl als Produktionserfolgsrechnung, wie bei den KMU üblich, als auch als Absatzerfolgsrechnung aufgestellt werden. In diesem Fall sind die Positionen Personalaufwand, Abschreibungen

und Wertberichtigungen im Anhang auszuweisen (Art. 959 b Abs. 4 revOR).

Neuland bedeutet für die KMU das Erfordernis, im Anhang über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zu berichten (Art. 959 c Abs. 2 Ziff. 13 revOR). Hier muss das Know-how erworben werden bezüglich Ereignissen, die noch im Abschluss zu berücksichtigen sind, solchen, die lediglich im Anhang Erwähnung finden, und solchen, die überhaupt nicht zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang könnten die klaren Vorschriften der Swiss GAAP FER helfen [16]. Die zwingende Mindestgliederung kann für KMU eine Herausforderung darstellen.

3.5 Bewertung. Aktiven und Verpflichtungen sind einwandfrei definiert. Das Anschaffungswertprinzip wird zwar als Prinzip verankert (Art. 960 a Abs. 1 revOR), aber durch die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden, unterlaufen. Bei den Aktiven können solche Reserven zu «Wiederbeschaffungszwecken» und zur «Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» (Art. 960 a Abs. 4 revOR) und bei den Rückstellungen zur «Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» sowie «für Sanierungen von Sachanlagen» (Art. 960 e revOR) gebildet werden. Die KMU brauchen also keine Befürchtungen zu hegen, ihre Bewertungsfreiheit würde eingeschränkt. Ursache ist die unumstössliche Massgeblichkeit der handelsrechtlichen Jahresrechnung für die Steuererhebung.

Begrüssenswert sind der Grundsatz der Einzelbewertung, falls bei dieser Position die Zusammenfassung in Gruppen nicht üblich ist (Art. 960 Abs. 1 revOR), und die Weiterführung des Grundsatzes, bei Anzeichen einer Überbewertung von Aktiven oder einer Unterbewertung einer Rückstellung den Wert zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (Art. 960 Abs. 3 revOR).

3.5.1 Bewertung von Aktiven zu beobachtbaren Marktpreisen. In der Folgebewertung ist es möglich, für Aktiven mit einem beobachtbarem Marktpreis in einem aktiven Markt, Marktpreise für die Bewertung zu wählen, mit oder ohne Schwankungsreserve (Art. 960 b revOR). Dabei handelt es sich um eine Neuerung für KMU, die kaum weiter beschrieben ist.

Abbildung 7: IMMOBILIENBEWERTUNG; DISCOUNTED-CASHFLOW-METHODE (DCF)
Schematisch

Ausgangslage

- Die Netto-Cashflows in den Jahren 1 bis 7 entsprechen den effektiven Schätzungen für die Nettomietträge abzüglich von Ausfällen, Erneuerungen, Abgaben usw.
- Im 8. Jahr wird der dannzumalige Marktwert geschätzt und diskontiert.
- Der Diskontsatz entspricht der risikolosen Rendite von Bundesobligationen und einem Risikozuschlag (aber nicht schon im Zähler berücksichtigte Risiken).

Es handelt sich um eine Renditeliegenschaft an bester Lage.

Diskontsatz 3,5% (Bundesobligationen 0,72%)	Jahre							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Cashflows, Jahr 8: Marktwert	17	13	19	18	15	-1	14	320
Barwerte	16.43	12.14	17.14	15.69	12.63	-0.81	11.00	243.01
Barwert DCF total	327.22							

Abbildung 8: **AKTUELLE BEWERTUNG VON LAND NACH DER VERGLEICHSWERTMETHODE** [20]

Wertausgleich Kriterien	Bewertungs- objekt	Wertausgleich der Differenzen (Zuschläge/Abzüge grün markiert)			
		Vergleichsobjekt 1 Preis 375.-/m ²	Vergleichsobjekt 2 Preis 490.-/m ²	Vergleichsobjekt 3 Preis 380.-/m ²	Vergleichsobjekt 4 Preis 320.-/m ²
Grösse, Fläche					
Erschliessungsgrad				+ 50.-	+ 25.-
Aussicht und Besonnung		+ 20.-	- 40.-		- 20.-
Immissionen				+ 20.-	+ 30.-
Ausnutzungsziffer, Nutzungsmass			- 50.-	- 60.-	
Baugrund, Neigung		+ 25.-			+ 50.-
Massgebender Wert	Mittelwert 405.-/m ²	Korrigierter Preis 420.-/m ²	Korrigierter Preis 400.-/m ²	Korrigierter Preis 390.-/m ²	Korrigierter Preis 405.-/m ²

Die aktuelle Situation entstand, weil das Parlament – entgegen der Botschaft, die nur aktuelle Bewertung für Aktiven mit Börsenkurs zulassen wollte – diese Öffnung zu Marktwerten, die ermittelt werden müssen, beschloss [17].

Nach IFRS 13 wird über 160 Seiten ergründet, wie Marktpreise ohne Börsenkurs zu berechnen sind. IFRS 13 hält in Appendix A bei den Definitionen fest:

«Fair Value ist der Preis, der im Zuge eines geordneten (normalen) Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erzielt würde(...)» «Auf einem aktiven Markt treten Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Schuld mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auf, sodass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen.»

Swiss GAAP FER schreibt vor, in welchen Fällen aktuelle Werte möglich sind (vgl. *Abbildung 6*), und definiert, was darunter zu verstehen ist [18]. Aktuelle Werte sind der Tages-

wert (Preis, der im normalen Geschäftsverlauf entrichtet werden müsste), Netto-Marktwert (Verkaufspreis, der unter Sachverständigen, voneinander unabhängigen Geschäftspartnern vereinbart wird, abzüglich Verfügungskosten), Nutzwert (Barwert der zu erwartenden zukünftigen Nettogeldzu- und -abflüsse) oder der Liquidationswert.

Nach revOR erlaubt der Gesetzgeber die Anwendung solcher unbestimmter Marktwerte ohne Leitplanken.

Auch hier wird die Praxis zeigen, wie die Vorschriften umgesetzt werden (können).

Vor dem Hintergrund der neuen Rechnungslegungsbestimmungen spricht nichts gegen die Bewertung von Liegenschaften zum Verkehrswert, falls es sich um einen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt handelt. Die Frage ist, welche Bewertungsmethode gewählt werden soll: Discounted-Cashflow-Methode (vgl. *Abbildung 7*) oder die Vergleichswertmethode (vgl. *Abbildung 8*) [19]?

Abbildung 9: **BEWERTUNG OR BISHER, revOR UND FER BEI GESUNKENEM MARKTPREIS**

Ausgangslage 1 für die Folgebewertung: Renditeliegenschaft mit gesunkenem Marktpreis

Anschaffungswert (AW) 114
Beobachtbarer Marktpreis (MP) 99

OR bisher	revOR	Kern-FER
maximal 99	maximal 99	maximal 99
minimal 1	minimal 1 Art. 960 a	minimal 99
Art. 665: AW abzüglich notwendige Abschreibungen	MP 99 Art. 960 b	
Art. 669: Stille Reserven	Geforderte Offenlegung:	FER 2/10: Renditeliegenschaften auch aktuell, und
Art. 662 a	Art. 958 d Abs. 2: Vorjahreszahlen	FER 3/5, 6/2 sowie R/31, R/33
Abs. 2 Ziff. 5: Stetigkeit	Art. 959 a Abs. 3: Angabe zur Position	Geforderte Offenlegung:
Geforderte Offenlegung:	Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 2: Erläuterungen	Angabe zur Position mit Vorjahreszahl, Querverweis
Art. 663 b Ziff. 8: Nettoauflösung stiller Reserven, falls wesentlich für Erfolg	«Die Renditeliegenschaften mussten infolge geänderter Marktverhältnisse wertberichtigt werden.»	«Die Renditeliegenschaften mussten infolge geänderter Marktverhältnisse um 15 abgeschrieben werden.»
Art. 663 b Ziff. 1–2: Verpfändungen	Art. 959 c Abs. 1, Ziff. 3: Netto-Auflösung, falls stille Reserven wesentlich für Erfolg	
Art. 662 a Abs. 1: Vorjahreszahlen		

Bei der Discounted-Cashflow-Methode sind der Diskontsatz, die geschätzten Cashflows und der Endwert von Ermessen geprägt.

Die Vergleichsmethode wird fast ausschliesslich zur Bewertung von Land genutzt. Die Ab- und Zuschläge zu bekannten m²-Preisen sind mit einer gewissen Willkür behaftet, die sich nicht eliminieren lässt.

Aus diesen Gründen sollte den KMU davon abgeraten werden, sich auf diesem Glatteis zu bewegen. Werden beobachtbare Marktpreise gewählt, so ist die Stetigkeit zu beachten und die Marktpreisbewertung mit den nötigen Aktualisierungen beizubehalten. Weil so viele Unwägbarkeiten inhärent sind, würde diese Bewertung bei Immobilien einen Schätzungsexperten bedingen, was mit Kostenfolgen verbunden ist. Das grösste Hindernis bleibt die Massgeblichkeit des handelsrechtlichen Abschlusses. Bei den Direkten Bundessteuern sind solche Aufwertungen über den Anschaffungswert hinaus nach dem Verbuchungsprinzip steuerpflichtig und vergrössern den steuerbaren Erfolg, bei Kantonen mit monistischem System werden diese Aufwertungen über den Anschaffungswert hinaus erst im Rahmen eines allfälligen Grundstückgewinns bei Veräusserung erfasst. Wahrscheinlich wäre es statthaft, von der Stetigkeit der Bewertung abzuweichen und aktuell zu bewerten, um Verluste steuerlich verrechnen zu können. Das Unternehmen müsste allerdings anschliessend stetig aktuell bewerten.

Die Zulässigkeit von Schwankungsreserven bis zum ursprünglichen Anschaffungswert bildet einen weiteren Kritikpunkt [21]. Bei den grossen Differenzen zwischen den Anschaffungs- und den Marktwerten alter Liegenschaften an bester Lage kann eine Lücke klaffen, die den Anschaffungswert um ein Vielfaches übersteigt. Mit den Schwankungsreserven wird die aktuelle Bewertung unterlaufen.

Die Auswirkungen der Bewertungskonzepte beim heutigen und künftigen OR können anhand eines Beispiels dargestellt werden (vgl. *Abbildungen 9 und 10*). Diesen Konzepten wird die aktuelle Bewertung von Swiss GAAP FER gemäss den Kern-FER gegenübergestellt.

Gemäss bisherigem OR war der Anschaffungswert, ausser bei Aufwertung infolge Kapitalverlusts, der höchste ansetzbare Wert für die Bilanz. Infolge des tieferen Marktwerts war die Liegenschaft abzuwerten.

Im revOR kann stets der beobachtbare Marktwert für die Folgebewertung verwendet werden, was im Beispiel geschieht.

In den Kern-FER besteht ein Wahlrecht zur Bewertung der Renditeliegenschaften zu aktuellen Werten, welches ausgeübt wird.

Wenn die Marktpreise wie gemäss Ausgangslage 2 über die Anschaffungswerte hinaus steigen, dann ist gemäss der künftigen Bewertungsoption auch eine Schwankungsreserve möglich (vgl. *Abbildung 10*).

Abbildung 10: BEWERTUNG OR BISHER, revOR UND FER BEI ÜBER DEN ANSCHAFFUNGSPREIS HINAUS GESTIEGENEM MARKTPREIS

Ausgangslage 2 für die Folgebewertung: Renditeliegenschaft mit über den AW gestiegenem Marktpreis

Anschaffungswert (AW) 114
Beobachtbarer Marktpreis (MP) 135

OR bisher		revOR	maximal	minimal	Kern-FER	maximal	minimal
maximal	114	AW	114	1 Art. 960 a	MP	135	135
minimal	1	MP	135	114 Art. 960 b	Geforderte Offenlegung: «Die Renditeliegenschaften wurden infolge verbesserter Marktverhältnisse um 36 (135–99) aufgewertet.»		
Art. 670 Marktwert bei Unterbilanz (50% AK und gesetzliche Reserven)		Schwankungsreserven nur bis zum Anschaffungswert.					
		Geforderte Offenlegung: «Die Renditeliegenschaften wurden infolge verbesserter Marktverhältnisse aufgewertet. Die Schwankungsreserven betragen insgesamt 25.»					

Gemäss bisherigem OR kann die Unterbewertung bis zum Anschaffungswert wieder aufgeholt werden.

Im revOR kann stets der beobachtbare Marktwert für die Folgebewertung verwendet werden, was im Beispiel geschieht. Allerdings wird hier zudem vom Recht Gebrauch gemacht, eine Schwankungsreserve zu erfassen, die zwischen dem beobachtbaren Marktpreis und dem Anschaffungswert liegt.

In den Kern-FER wird das Wahlrecht zur Bewertung der Renditeliegenschaften zu aktuellen Werten ausgeübt. Die Wertdifferenz zum Wert gemäss Ausgangslage 1 wird erfolgswirksam erfasst.

4. STARKE MINDERHEITSRECHTE BEI JURISTISCHEN PERSONEN

4.1 Erste Stufe im dritten Abschnitt des 32. Titels des revOR. Falls ein grösseres Unternehmen infolge Zugehörigkeit zu einem Konzern auf die zusätzlichen Angaben im Anhang verzichtet, können Minderheiten (Aktionäre, die zusammen mindestens eine Beteiligung von 10% am Aktienkapital halten, 10% aller Genossenschafter oder 20% der Vereinsmitglieder) dennoch eine Rechnungslegung für grössere Unternehmen verlangen (Art. 961 d Abs. 2 revOR). Das Gesetz erwähnt zudem Gesellschafter oder Mitglieder mit persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht. Letztere kann bei einer Genossenschaft und einer GmbH bestehen. Bei Vereinen können die Statuten bestimmen, dass Mitglieder der persönlichen Haftung unterliegen.

4.2 Zweite Stufe im vierten Abschnitt des 32. Titels des revOR. Die Minderheits-Bestimmungen für den anerkannten Standard treffen für alle Unternehmen zu (vgl. Abschnitt 2.3 für Unternehmen ohne juristische Personen).

Beim Abschluss nach anerkanntem Standard bleiben die obigen Schwellenwerte, lediglich die Beteiligung von Aktionären oder GmbH-Gesellschaftern muss statt 10 insgesamt 20% ausmachen (Art. 962 Abs. 2 revOR). Das Gesetz erwähnt zudem Gesellschafter oder Mitglieder mit persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht.

Diese Minderheitsrechte sind bedeutsam. Eine Minderheitsaktionärin eines Familienunternehmens, die einen Anteil von 20% am Aktienkapital hat, kann einen Kern-FER Abschluss erzwingen.

4.3 Dritte Stufe im fünften Abschnitt des 32. Titels des revOR. Eine Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung kann nur für juristische Personen bestehen (Art. 963 Abs. 1 revOR). Unter gewissen Voraussetzungen ist die juristische Person von der Erstellungspflicht befreit. Hingegen besteht dennoch die Pflicht, wenn es für die möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist oder zum Schutz von Minderheiten. Für die Konzernrechnung gelten die folgende Schwellenwerte: Aktionäre, die zusammen mindestens eine Beteiligung von 20% am Aktienkapital halten, 10% aller Genossenschafter oder 10% der Vereinsmitglieder. Das Gesetz erwähnt weiter Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied mit persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht und die Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 963 a Abs. 2 revOR).

5. SUMMA SUMMARUM: WAS BEDEUTET DIE NEUE RECHNUNGSLEGUNG FÜR KMU?

In Bezug auf die stillen Reserven hat sich für diese Unternehmen keine Änderung ergeben. Dagegen können jetzt Aktiven rascher in der Bilanz erfasst werden und Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen in einem aktiven Markt können optional aktuell bewertet werden, mit den impliziten steuerlichen Konsequenzen. Bei Anzeichen ist die Bewertung von Aktiven und Rückstellungen zu prüfen. Neu ist, dass auch KMU in der Rechtsform einer Einzelunternehmung oder Personengesellschaft eine zweckdienliche Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung in Konto- oder Staffelform umsetzen müssen, sofern sie nicht die Milchbüchleinrechnung anwenden können und dies auch tun. Für alle KMU, unabhängig ihrer Rechtsform, welche der Rechnungslegung unterstehen, gilt es, Rechnungslegungsgrundsätze zu wahren, soweit diese z. B. wegen der stillen Reserven ihre Rechtskraft entfalten können. Wenn ein KMU vorwiegend im

EU-Raum tätig ist, kann auch in Euro Rechnung gelegt werden, allerdings mit gewissen Offenlegungskonsequenzen.

Bedingt durch die Massgeblichkeit des handelsrechtlichen Abschlusses für die Steuerbemessung besteht noch immer die Möglichkeit, stille Reserven bilden und auflösen zu können. Es müsste möglich sein, dereinst die Steuergesetzgebung so zu ändern, dass neben dem handelsrechtlichen auch ein steuerrechtlicher Abschluss besteht. Nur wenn das in ferner Zukunft gelingt, könnte das Recht, stille Willkürreserven bilden zu dürfen, gekippt werden. Bis dahin sehen die Autoren lediglich eine Lösung für eine wirklich zuverlässige Beurteilung der Jahresrechnung: Den freiwilligen Abschluss nach den Bestimmungen der Kern-FER.

Das Parlament hat beschlossen, den Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung als Zweitabschluss erstellen zu lassen (Art. 962 Abs. 1 revOR). Überdies kann mit einem Zweitabschluss erreicht werden, dass die durch die

Steuerbehörden gewährten Zusatzabschreibungen realisiert werden können. Mit wenig Mehraufwand kann darüber hinaus eine True-and-Fair-Jahresrechnung – neben der durch Steuerpolitik geprägten handelsrechtlichen – in Übereinstimmung mit den Kern-FER als eine verlässliche Basis für die Unternehmungsführung erstellt werden. Diese Jahresrechnung kann auch für die Nachfolgeplanung und Kapitalbeschaffung dienen. Die freiwillig erstellte Jahresrechnung nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung ist aber voraussichtlich ordentlich zu prüfen. Nur mit dem Prüfungsurteil versehen, werden Kapitalgeber diese Jahresrechnung akzeptieren.

Mit der neuen Rechnungslegung sind Fortschritte erzielt worden, aber der Sprung zur True and Fair View konnte bei den heutigen Gegebenheiten nicht gelingen. Ein KMU ist also auf die zusätzliche Kern-FER-Jahresrechnung angewiesen. ■

Anmerkungen: 1) Vgl. Botschaft (2007) zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007 Nr. 08.011, S. 1592. Vgl. auch: Wandeler, Markus/Suter, Daniel, Neue Rechnungslegung gemäss Botschaft zum Obligationenrecht, in: Der Schweizer Treuhänder, 2008/3, S. 115. **2)** Vgl. geplante Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung VASR (2012). **3)** Botschaft (2007), S. 1624. **4)** Kanton Zürich, Merkblatt A, Einkommen und Aufzeichnungspflicht Selbständigerwerbender, S. 2: «Nichtbuchführungspflichtige Selbständigerwerbende können entweder nach der Ist-Methode oder nach der Soll-Methode abrechnen. Nach der Ist-Methode sind die Einnahmen im Zeitpunkt des Zahlungseingangs der Rechnung gutzuschreiben und die Ausgaben konsequenterweise erst im Zeitpunkt der Zahlung zu belasten.» **5)** Vgl. Böckli, Peter: Auswir-

kungen der neuen Rechnungslegung auf die Gewinnsteuer, in: Der Schweizer Treuhänder 2011/4, S. 234–245. **6)** Weniger negativ sehen das: Passardi, Marco/Passardi-Allmendinger, Silvia: Das neue Rechnungslegungsrecht – eine «neue doppelte Buchhaltung»?; in: Trex 2/12, S. 72. **7)** Vgl. International Accounting Standards Board (2012): Official Pronouncements issued at 1 January 2012, IAS 1, Presentation of Financial Statements, Paragraphen 25–26. **8)** Vgl. zum Verhältnis von Stetigkeit und stillen Reserven das HWP, 2009, S. 52, 63 und 67. **9)** Vgl. Pfaff, Dieter/Glanz, Stephan: Das zukünftige Rechnungslegungsrecht, in: Rechnungswesen und Controlling, 2/12, S. 10. **10)** Art. 959 Abs. 2 revOR. **11)** Vgl. IAS 37 Paragraph 53. **12)** Vgl. IAS 38 Paragraph 57. **13)** Vgl. Teitler-Feinberg: Was das neue Rechnungslegungsgesetz für die KMUs beinhaltet, in: Trex 2/2012, S. 84. **14)** Vgl. Sterchi, Walter, Die Auswirkungen der Rechnungslegung auf KMU. Schriftliche Unterlagen einer Präsentation am Kammer-Seminar vom 31.10.2006, Folie 6. **15)** Vgl. Böckli, Peter, Das neue OR-Rechnungsle-

gungsrecht, in: Der Schweizer Treuhänder 2010/4, S. 164. **16)** Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept R/28 und HWP (2009), S. 299. **17)** Vgl. Zihler, Florian: Das künftige Rechnungslegungsrecht, in: Der Schweizer Treuhänder, 2011/1–2, S. 44, und für die parlamentarische Diskussion im Nationalrat vom 1. Juni 2011 ad Art. 960b rev OR: http://www.parlament.ch/ab/frame/set/d/n/4819/354701/d_n_4819_354701_354748.htm, abgerufen am 15.8.12. **18)** Vgl. Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Rahmenkonzept Ziff. 26. **19)** Zu einer Kurz-Darstellung dieser Methoden, vgl. Behr, Giorgio, Rechnungslegung und Bewertung von Immobiliengesellschaften, in: Der Schweizer Treuhänder 2001/3, S. 219–224. **20)** Dieses Beispiel wurde entnommen aus: Skript Statistische Methoden, SIREA, S. 8, Autor: Francesco Canonica. **21)** Vgl. Teitler-Feinberg, Evelyn, Bescheiden und teils nicht durchdacht, in: UZ|Management, 3/2012, S. 49.